

**Der Gemeinderat der  
Marktgemeinde Tullnerbach**  
3013 Tullnerbach, Hauptstraße 47

---

AZ.004-2

Tullnerbach, am 11.10.2016

**Protokoll**

über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Tullnerbach vom Dienstag, den 11.10.2016.

Anwesende:

- Bürgermeister Johann Novomestsky als Vorsitzender
- Vizebgm. Mag. Wolfgang Braumandl
- gGR. Sylvia Arnberger
- gGR. Elisabeth Barisits
- gGR. Dr. Mag. Helmut Elsinger
- gGR. Christian Schwarz
- UGR. Barbara Alexander-Bittner
- GR. Johann Baumgartner
- GR. Michaela Dibl
- GR. Maria Donner
- GR. Dr. Birgit Jandrasits
- GR. Franz Kaiblinger
- GR. Melitta Kubista
- GR. Otto Lebinger
- GR. Franz Rieger
- GR. Mag. Gerda Schmutterer
- GR. Rudolf Ströbel
- GR. Christian Umshaus
- GR. Thomas Waismaier

entschuldigt:

- GR. Erna Komoly
- GR. Dagmar Zoubek

Beginn: 19:05 Uhr

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, bringt die Entschuldigung der abwesenden Gemeinderäte vor, stellt die ordnungsgemäß ergangene Einladung zur Sitzung, sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Der Vorsitzende teilt mit, dass die GR-Sitzung akustisch aufgenommen wird. (§ 47 NÖ Gemeindeordnung).

Tagesordnung:

- 1.) Die Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung vom 28.06.2016
- 2.) Gebarungsprüfung vom 30.09.2016
- 3.) Nachtragsvoranschlag 2016
- 4.) WVA/ABA Tullnerbach, digitaler Leitungskataster, Annahmeerklärung

- 5.) Straßenangelegenheiten,
  - a) Schubertsiedlung, Weiterführung der Sanierung, Ferdinand-Porsche-Str. zwischen Josef-Ressel-Str./Franz-Ginzkey-Str.
  - b) Postberg, Fahrbahnsanierung Fr-Schmidstr. bis Kreuzung H.Uebel-Gasse u. H.-Uebel-Gasse
  - c) Erweiterung Bushaltestelle Brettwieserstraße/Irenentalstraße
- 6.) Gebührenerhöhung, Aufschließungsabgabe Erhöhung des Einheitssatzes
- 7.) Erlassung von Verordnungen,
  - a) Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge
  - b) Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Fahrräder
  - c) Spielplatz-Ausgleichsabgabe
- 8.) Tourismusverband Wienerwald
- 9.) Kleinregion im Wienerwald, Grundsatzbeschluss
- 10.) Ehrungen
- 11.) Kindergarten,
  - a) Personalangelegenheiten
  - b) Subvention
- 12.) Hausverwaltung

1.) Die Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung vom 28.06.2016:

Da keine schriftlichen Einwendungen beigebracht wurden, gilt die Protokollfassung als genehmigt.

2.) Gebarungsprüfung vom 30.09.2016:

GR Johann Baumgartner als Vorsitzender des Prüfungsausschusses berichtet über die angesagte Gebarungsprüfung vom 30.09.2016, und zwar:

1) Kassen- und Belegprüfung

Die Gegenüberstellung der Soll- und Istbestände ergibt Übereinstimmung.

Eine Aufstellung der Kassen und Girokonten liegt bei.

Die Kassenbelege wurden stichprobenartig geprüft.

Die Kassenbelege weisen die erforderlichen Merkmale auf.

Bei der Belegprüfung wurde festgestellt, dass im August die Kasseneinnahmenscheine vom Bauschutt noch immer nicht nummeriert sind. Außerdem wird nochmals gebeten, eine nachträgliche Kalkulation für einen Bauschuttcontainer durchzuführen (Für den derzeit in Verwendung befindlichen Container).

2) Winterdienst

Vom Jahr 2016 wurde die Zusammenfassung der Winterdienstrechnungen stichprobenartig überprüft und für in Ordnung befunden.

Seitens des Bürgermeisters und der Kassenverwalterin wird der Prüfbericht zur Kenntnis genommen.

3.) Nachtragsvoranschlag 2016:

SV.: Der Vorsitzende erteilt gGR Dr. Mag. Elsinger das Wort, der den Nachtragsvoranschlag 2016 im Überblick erläutert.

Aufgrund überplanmäßiger Einnahmen und Ausgaben im Jahr 2016 war ein Nachtragsvoranschlag für den ordentlichen sowie für den außerordentlichen Haushalt 2016 zu erstellen. Der gesetzesgemäße Entwurf des 1. NAVA 2016 lag in der Zeit vom 26.09.2016 bis 10.10.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Es sind keine Erinnerungen eingelangt.

Die Änderungen im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt gegenüber dem Voranschlag 2016 wirken sich wie folgt aus:

Ordentlicher Haushalt	Einnahmen	Ausgaben
VA per 01.01.2016	€ 5.153.800,--	€ 5.153.800,--
1. NAVA ord. HH	+€ 200.300,--	+€ 200.300,--
Summe des ordentlichen Haushaltes	€ 5.354.100,--	€ 5.354.100,--

Außerordentlicher Haushalt	Einnahmen	Ausgaben
VA per 01.01.2015	€ 1.327.200,--	€ 1.327.200
1.NAVA a.o. HH	+€ 114.800,--	+€ 114.800,--
Summe des a.o. Haushaltes	€ 1.442.000,--	€ 1.442.000,--

Gesamtsumme ordentl.u.ao.Haushalt € 6.796.100,-- € 6.796.100,--

Im VA 2016 waren Zuführungen in Höhe von € 67.800,-- vorgesehen, lt. 1. NAVA 2016 sind Zuführungen in Höhe von € 139.000,-- möglich, u.zw. zum VH Kindergarten, Err.Kinderg.Gruppe € 5.000,--, VH Tagesbetr.Eintr., Adapt. Räume € 4.400,--, VH Sport- u.Spielpl.Schulg.San. € 22.600,--, VH Straßenausbau € 5.000,--, VH WVA Sanierungsmaßn. € 23.100,-- VH ABA + RW-Kanal, Sanierung € 78.900,--.

Die Mitglieder des Ausschusses V (Finanzen,...), Sitzung vom 22.09.2016/Top 2.) haben die einzelnen Positionen besprochen und empfehlen einstimmig dem Gemeinderat den Beschluss zum 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2016 zu fassen.

Eine Kopie samt allen Beilagen wurde jeder Fraktion ausgefolgt.

**Antrag:** Nachdem keine Wortmeldung erfolgte beantragt der Vorsitzende Zustimmung zum 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2016.

**Beschl.:** Der Antrag wird angenommen.

**Abst.:** einstimmig

Soweit nachstehende Angelegenheiten in den zuständigen Ausschüssen vorberaten wurden, wird der Sachverhalt von den jeweilig zuständigen Vorsitzenden vorgebracht.

**4.)** WVA/ABA Tullnerbach, digitaler Leitungskataster, Annahmeerklärung:

**SV.:** Der Gemeinderat, Sitzung vom 27.06.2011/Top 4a), hat die Vergabe der Arbeiten zur Erstellung des Leitungskatasters für ABA und WVA Irenental an die Fa. Gisquadrat vergeben. Seitens des NÖ Wasserwirtschaftsfonds liegt nunmehr die Zusicherung vom 07. Juli 2016, Zl. WA4-WWF-50817101/2 für das Bauvorhaben Abwasserbeseitigungsanlage Tullnerbach, Digitaler Leitungskataster WVA/ABA Tullnerbach, Bauabschnitt 101 zu den vorläufigen förderbaren Kosten zum Leitungsinformationssystem in der Höhe von € 78.000,-- und einer vorläufigen Pauschalförderung im Ausmaß von € 8.250,-- vor. Nunmehr liegt dem Gemeinderat die diesbezügliche Annahmeerklärung zur Unterfertigung vor.

Die Mitglieder des Ausschusses V (Finanzen,...), Sitzung vom 22.09.2016/Top 4.) empfehlen einstimmig dem Gemeinderat die Annahme der Förderung und Unterfertigung der vorliegenden Annahmeerklärung für Abwasserbeseitigungsanlage Tullnerbach, Digitaler Leitungskataster WVA/ABA Tullnerbach, Bauabschnitt 101, Zl. WA4-WWF-50817101/2.

**Antrag:** Der Vorsitzende beantragt Zustimmung zur Annahme der Förderung und Unterfertigung der vorliegenden Annahmeerklärung für Abwasserbeseitigungsanlage Tullnerbach, Digitaler Leitungskataster WVA/ABA Tullnerbach, Bauabschnitt 101, Zl. WA4-WWF-50817101/2.

**Beschl.:** Der Antrag wird angenommen.

**Abst.:** einstimmig

5.) Straßenangelegenheiten,

a) Schubertsiedlung, Weiterführung der Sanierung, Ferdinand-Porsche-Str. zwischen Josef-Ressel-Str./Franz-Ginzkey-Str.:

SV.: Die auf der Schubertsiedlung begonnene Straßensanierung soll mit der Ferdinand-Porsche-Str. zwischen Josef-Ressel- Straße und Franz-Ginzkey-Straße weitergeführt werden. Vom Büro Ing. Zartler liegt hierfür eine Kostenschätzung in Höhe von € 135.000,-- inkl. 20 % USt. vor. Vor Arbeitsbeginn wird rechtzeitig eine Begehung mit den Anrainern durchgeführt, bei der auf Ihre gesetzlichen Pflichten hinsichtlich der Niederschlagswässer hingewiesen werden, seitens der Gemeinde die Ableitung auf öffentlichen Gut bei Bedarf vorgesehen wird und die Liegenschaftseigentümer zum Anschluss, wenn erforderlich, verpflichtet werden. Ebenso werden bei Bedarf die Wasser- und Kanalanschlüsse erneuert bzw. leere Grundstücke neu angeschlossen.

Das Bauvorhaben ist im Budget vorgesehen und bedeckt.

Der Auftrag soll an die Fa. Swietelsky (Rahmenvereinbarung) erteilt werden.

Die Mitglieder des Ausschusses V (Finanzen,...), Sitzung vom 22.09.2016/Top 3a) empfehlen einstimmig dem Gemeinderat der Weiterführung der Sanierung zu den geschätzten Kosten in Höhe von € 135.000,-- inkl. 20 % USt. zuzustimmen.

Antrag: Der Vorsitzende beantragt Zustimmung zur Weiterführung der Sanierung in der Ferdinand-Porsche-Str. zwischen Josef-Ressel- Straße und Franz-Ginzkey-Straße zu den geschätzten Kosten in Höhe von € 135.000,-- inkl. 20 % USt. durch die Fa. Swietelsky.

Beschl.: Der Antrag wird angenommen.

Abst.: einstimmig

b) Postberg, Fahrbahnsanierung Fr-Schmidlstr. bis Kreuzung H.Uebel-Gasse u. H.-Uebel-Gasse:

SV.: Um den guten Zustand der Straßen am Postberg in Unter-Tullnerbach für die nächsten Jahre zu erhalten, soll nunmehr mit dem Aufbringen einer bituminösen Verschleißschicht samt partieller notwendiger Unterbausanierung (Schadstellen mit Rissbildung) auf der Fr.-Schmidl-Straße Bereich Umkehre bis Kreuzung H.-Uebel-Gasse, das sind lt. Grobkostenschätzung Büro Ing Zartler 75 lfm zu den Kosten von € 55.000,-- u. auf der H.-Uebel-Gasse, das sind 60 lfm zu den Kosten von € 36.000,-- begonnen werden. Ebenso werden bei Bedarf die Wasser- und Kanalanschlüsse erneuert bzw. leere Grundstücke neu angeschlossen.

Der Auftrag soll an die Fa. Swietelsky (Rahmenvereinbarung) erteilt werden.

Die Mitglieder des Ausschusses V (Finanzen,...), Sitzung vom 22.09.2016/Top 3b) empfehlen einstimmig dem Gemeinderat der Sanierung der Straßen am Postberg lt. Sachverhalt, vorbehaltlich der Genehmigung des 1. Nachtragsvoranschlags 2016, zuzustimmen.

Antrag: Der Vorsitzende beantragt Zustimmung zur Aufbringen einer bituminösen Verschleißschicht samt partieller notwendiger Unterbausanierung (Schadstellen mit Rissbildung) durch die Fa. Swietelsky auf der Fr.-Schmidl-Straße Bereich Umkehre bis Kreuzung H.-Uebel-Gasse das sind lt. Grobkostenschätzung Büro Ing Zartler 75 lfm. zu den Kosten von € 55.000,-- u. auf der H.-Uebel-Gasse, das sind 60 lfm. zu den Kosten von € 36.000,--.

Beschl.: Der Antrag wird angenommen.

Abst.: einstimmig

c) Erweiterung Bushaltestelle Brettwieserstraße/Irenentalstraße:

SV.: Von der Vertreterin des Elternvereins der Volksschule Tullnerbach und einer besorgten Mutter wurde die Sorge um die Sicherheit der Schulkinder geäußert und um Verkehrsberuhigung um die Bushaltestelle Brettwieserstraße/Irenentalstraße L 2129 angesucht. Eine Geschwindigkeitsmessung wurde durchgeführt, bei der festgestellt wurde, dass die maßgeblichen Geschwindigkeitswerte zum Teil erheblich über der erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h liegen. Entsprechend der Verkehrsverhandlung vom 06. Juli 2016, WUS1-V-06362/005, soll die Auftrittsfläche im Bereich der Bushaltestelle durch

Verbreiterung des vorhandenen Gehsteiges, sowie etwa 25 m in Richtung zum Ortszentrum ausgebaut werden. Der vorhandene Gehsteig soll dabei zur Lasten der Fahrbahnbreite auf ca. 2,50 m verbreitert werden. Südöstlich der Einmündung der Brettwieserstraße soll der vorhandene Gehsteig auf einer Länge von etwa 10-15 m ebenfalls an den neuen Verlauf des äußeren Fahrbahnrandes der Landesstraße angepasst werden, sodass künftig ein kontinuierlicher Verlauf gegeben ist. Die Fahrbahnbreite der L 2129 soll künftig im Bereich der Einmündung der Brettwieserstraße zwischen 6,2 und 6,5 m betragen.

An der Nordostseite der Irenentalstraße besteht südöstlich der Einmündung der Brettwieserstraße eine auf Hochboard geführte Auftrittsfläche für eine Bushaltestelle. Etwa 7 m nordwestlich mündet etwa gegenüber der nordwestlichen Kreuzungsecke ein Stiegenaufgang zur Pfarrkirche in die L 2129 ein. Zwischen diesem Aufgang und der Bushaltestelle besteht keine Anbindung für Fußgänger. Ebenso weist der Aufgang nur eine schmale fahrbahnebene ausgeführte Auftrittsfläche entlang der Fahrbahn der Landesstraße L 2129 auf. Aus verkehrstechnischer Sicht wurde als zielführend erachtet zwischen der Auftrittsfläche der Bushaltestelle bis etwa 5 m nordwestlich des Stiegenaufganges ebenfalls einen Gehsteig herzustellen. Im Bereich der Bushaltestelle und des neu anzulegenden Gehsteiges werden teilweise ca. 10 cm bis 25 cm vom Grundstück Nr. 172/71, Grundeigentümer Römisch-katholische Pfarrkirche Maria Schnee in Tullnerbach, in Anspruch genommen. Hierfür liegt die Zustimmung vom 13.07.2016 vor. Im Gegenzug dafür wird die Marktgemeinde Tullnerbach die Schneeräumung und den Streudienst im Bereich des neuen Gehsteiges mit der Bushaltestelle mitmachen.

Über Ersuchen an Hrn. Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll werden die erforderlichen Arbeiten in das Arbeitsprogramm der Straßenmeisterei Neulengbach aufgenommen. Die Gesamtkosten für die Herstellung der Nebenanlagen von km 2,550 bis km 2,650 belaufen sich voraussichtliche auf € 10.000,--.

Die Mitglieder des Ausschusses V (Finanzen,...), Sitzung vom 22.09.2016/Top 3c), empfehlen einstimmig dem Gemeinderat die Herstellung der vorstehenden Nebenflächen im Bereich der Brettwieserstraße durch die Straßenmeisterei Neulengbach zu den geschätzten Gesamtkosten in Höhe von € 10.000,-- zuzustimmen.

Wortmeldung: GR Dr. Jandrasits

Antrag: Der Vorsitzende beantragt Zustimmung zur Herstellung der vorstehenden Nebenflächen im Bereich der Brettwieserstraße/Irenentalstraße durch die Straßenmeisterei Neulengbach zu den geschätzten Gesamtkosten in Höhe von € 10.000,--.

Beschl.: Der Antrag wird angenommen

Abst.: einstimmig

#### 6.) Gebührenerhöhung, Aufschließungsabgabe Erhöhung des Einheitssatzes:

SV.: Seit 01.01.2012 beträgt der Einheitssatz € 619,--. Die Kosten für Herstellung von Straßen und Nebenanlagen (ohne Beleuchtung) belaufen sich lt. Kalkulation vom Büro Ing. Zartler auf € 775,-- (€ 745,-- im Jahr 2012) ohne Nebenkosten.

Die Aufschließungsabgabe beläuft sich bei den Nachbargemeinden pro m<sup>2</sup> (Bezirksniveau) zurzeit auf: Purkersdorf € 730,--, Gablitz € 810,--, Wolfsgraben € 550,--, Pressbaum € 855,--

Die Mitglieder des Ausschusses I (Bauen,...), Sitzung vom 07.06.2016/Top 5.) empfehlen einstimmig die Erhöhung des Einheitssatzes um 5 %, das ist auf € 650,--.

Antrag: Der Vorsitzende beantragt Zustimmung zur Erhöhung des Einheitssatzes auf € 650,-- und Erlassung folgender Verordnung, und zwar

## Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Tullnerbach vom 11. Oktober 2016 über die Erhöhung des Einheitssatzes zur Berechnung der Anschließungsabgabe.

Gemäß § 38 Abs.6 der NÖ. Bauordnung 2014, LGBl. I/2015 in der geltenden Fassung wird verordnet:

### § 1

Der Einheitssatz für die Berechnung der Anschließungsabgabe wird für das Gebiet der Marktgemeinde Tullnerbach einheitlich mit ..... € **650,-** (in Worten: sechshundertfünfzig) festgesetzt.

### § 2

Im mit Verordnung vom 15. Dezember 1997 festgelegten Aufteilungsverhältnis des Einheitssatzes gemäß § 1 dieser Verordnung tritt keine Änderung ein. Vom Einheitssatz entfallen auf

Fahrbahnherstellung .....	36 %
Gehsteigerherstellung .....	29 %
Oberflächenentwässerung .....	26 %
und Straßenbeleuchtung .....	9 %.

### § 3

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl 1000-0 i. d. g. F., nach dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Von diesen Bestimmungen bleiben geltende Gesetze und Verordnungen des Landes Niederösterreich und des Bundes unberührt.

Beschl.: Der Antrag wird angenommen.

Abst.: einstimmig

#### 7.) Erlassung von Verordnungen.

##### a) Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge:

SV.: Ist die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge nicht möglich, dann hat der Eigentümer des Bauwerks oder des Grundstücks für die nach § 63 Abs. 7 festgestellte Anzahl von Stellplätzen eine Ausgleichsabgabe zu entrichten, außer das Vorhaben liegt in einer Zone, für die eine Verordnung nach § 63 Abs. 8 erlassen wurde.

Die Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge ist vom Gemeinderat mit einer Verordnung tarifmäßig auf Grund der durchschnittlichen Grundbeschaffungskosten- und Baukosten für einen Abstellplatz von 30 m<sup>2</sup> Nutzfläche festzusetzen. Lt. Aufstellung vom Büro In Zartler betragen die Bruttoherstellungskosten je Abstellplatz ohne Grundkosten € 3.620,- für eine Kfz-Abstellfläche von 30 m<sup>2</sup>.

Lt. Auskunft von Immobilienmakler Hrn. Dräxler und Hrn. Meyer (Mörtel) und der Zeitschrift Gewinn belaufen sich die Grundpreise pro m<sup>2</sup> zwischen € 200,- und € 299,-.

Lt. Verordnung vom 04.11.1982 beträgt die Abstellplatz-Ausgleichsabgabe zurzeit € 6.100,-. Sind die Grundbeschaffungs- und Baukosten für einen Stellplatz innerhalb des Gemeindegebiets in einzelnen Ortsteilen um mehr als die Hälfte verschieden hoch, so ist die Ausgleichsabgabe nach Maßgabe der Kostenunterschiede für einzelne Ortsteile verschieden hoch festzusetzen. Dies trifft zurzeit nicht zu. Der Grundpreis soll mit einem Mittelwert von € 250,- berechnet werden.

Die Mitglieder des Ausschusses I (Bauen,...), Sitzung vom 07.06.2016/Top 3a) empfehlen einstimmig die Stellplatz-Ausgleichsabgabe pro Kraftfahrzeugabstellplatz mit € 11.120,-- Ausgleichsabgabe festzusetzen und keine Ausnahme für die Zentrumszone zu machen.

Antrag: Der Vorsitzende beantragt Zustimmung zur Erhöhung des Tarifs für die Stellplatz-Ausgleichsabgabe mit € 11.120,-- und Erlassung folgender Verordnung, und zwar

## Verordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Tullnerbach hat in seiner Sitzung am 11. Oktober 2016/Top 7a) beschlossen, die Stellplatz – Ausgleichsabgabe gemäß § 41 Abs. 3 NÖ Bauordnung, LGBl. 1/2015 in der derzeit geltenden Fassung (idgF.) für jeden lt. § 63 Abs. 7 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 1/2015 idgF., als nicht herstellbar festgestellten Kraftfahrzeugabstellplatz eine Stellplatz-Ausgleichsabgabe einzuheben.

Die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Tullnerbach in seiner Sitzung vom 03.11.1982 beschlossene Verordnung betreffend die Abstellplatz-Ausgleichsabgabe tritt außer Kraft.

### § 1

Der Tarif für die Stellplatz-Ausgleichsabgabe wird gemäß § 41 Abs. 3 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 1/2015 idgF. für Kraftfahrzeuge auf Grund der durchschnittlichen Grundbeschaffungs- und Baukosten für einen Abstellplatz von 30 m<sup>2</sup> Nutzfläche für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Tullnerbach mit EUR **11.120,--** festgesetzt.

### § 2

Die Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge ist vom Bauherrn oder Eigentümer eines Bauwerkes zu entrichten, für welche gemäß § 63 Abs. 1 NÖ. Bauordnung 2014, LGBl. 1/2015 idgF. in Verbindung mit § 11 NÖ Bautechnikverordnung 2014, LGBl. 4/2105 idgF. die Mindestanzahl von Stellplätzen festgestellt und von der Herstellung der Stellplätze gemäß § 63 Abs. 7 NÖ Bauordnung 2014, LGBl.1/2015 idgF. in zulässiger Weise abgesehen wurde.

### § 3

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl 1000-0 idgF., nach dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Von diesen Bestimmungen bleiben geltende Gesetze und Verordnungen des Landes Niederösterreich und des Bundes unberührt.

Beschl.: Der Antrag wird angenommen.

Abst.: einstimmig

b) Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Fahrräder:

SV.: Ist die Herstellung von Stellplätzen für Fahrräder nicht möglich, dann hat der Eigentümer des Grundstücks oder des Bauwerks für die festgestellte Anzahl von Stellplätzen eine Ausgleichsabgabe zu entrichten.

Die Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Fahrräder ist vom Gemeinderat mit einer Verordnung tarifmäßig auf Grund der durchschnittlichen Grundbeschaffungskosten- und Baukosten für einen Abstellplatz von 3 m<sup>2</sup> Nutzfläche festzusetzen.

Die Mitglieder des Ausschusses I (Bauen,...), Sitzung vom 07.06.2016/Top 3b) empfehlen einstimmig die Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Fahrräder unter Bezugnahme auf die

Grundbeschaffungs- und Baukosten für einen Fahrradabstellplatz mit € 1.112,--  
Ausgleichsabgabe pro festzusetzen.

Antrag: Der Vorsitzende beantragt Zustimmung zur Erhöhung des Tarifs für die Stellplatz-  
Ausgleichsabgabe mit € 1.112,-- und Erlassung folgender Verordnung, und zwar

## **Verordnung**

Der Gemeinderates der Marktgemeinde Tullnerbach hat in seiner Sitzung am 11. Oktober 2016/ Top 7  
b) beschlossen, die Stellplatz – Ausgleichsabgabe gemäß § 41 Abs. 5 NÖ Bauordnung 2014, LGBl.  
1/2015 in der derzeit geltenden Fassung (idgF.) für jeden lt. § 65 Abs. 4 NÖ Bauordnung 2014, LGBl.  
1/2015 in der derzeit geltenden Fassung, als nicht herstellbar festgestellten Stellplatz eine Stellplatz-  
Ausgleichsabgabe einzuheben.

### **§ 1**

Der Tarif für die Stellplatz-Ausgleichsabgabe wird gemäß § 41 Abs. 5 der NÖ Bauordnung 2014  
LGBl. 1/2015 idgF. für Fahrräder auf Grund der durchschnittlichen Grundbeschaffungs- und  
Baukosten für einen Abstellplatz von 3 m<sup>2</sup> Nutzfläche für das gesamte Gemeindegebiet der  
Marktgemeinde Tullnerbach mit EUR 1.112,-- festgesetzt.

### **§ 2**

Die Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Fahrräder ist vom Eigentümer des Grundstückes oder des  
Bauwerks zu entrichten, für welche gemäß § 65 Abs. 1 NÖ. Bauordnung 2014, LGBl. 1/2015 idgF. in  
Verbindung mit § 14 NÖ Bautechnikverordnung 2014, LGBl. 4/2015 idgF. die Mindestanzahl von  
Stellplätzen festgestellt und von der Herstellung der Stellplätze gemäß § 65 Abs. 4 NÖ Bauordnung  
2014, LGBl.1/2015 idgF. in zulässiger Weise abgesehen wurde.

### **§ 3**

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl 1000-0  
i. d. g. F., nach dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag  
in Kraft. Von diesen Bestimmungen bleiben geltende Gesetze und Verordnungen des  
Landes Niederösterreich und des Bundes unberührt.

Beschl.: Der Antrag wird angenommen.

Abst.: einstimmig

#### c) Spielplatz-Ausgleichsabgabe:

SV.: Es wäre möglich auch eine Spielplatz-Ausgleichsabgabe gemäß § 42 NÖ Bauordnung idgF.  
einzuheben. Dies käme für die Grundstücke zwischen dem Wienfluss und der  
Westbahnstrecke vom Ortsende Pressbaum bis Ortsbeginn Neupurkersdorf und entlang der L  
2129 Irenentalstraße/Anton-Maller-Straße (ab Ortsbeginn Tullnerbach, Irenentalstr. 2 – Am  
Forst 1) zu tragen, da diese Grundstücke nicht mit 2 oder 3 Wohneinheiten beschränkt sind.  
Beim Neubau von Wohnhausanlagen mit mehr als vier Wohnungen ist auf den umgebenden  
freien Flächen ein nicht öffentlicher Spielplatz zu errichten.  
Dies gilt auch, wenn die erforderliche Anzahl der Wohnungen erst durch eine Änderung oder  
Erweiterung der Wohnhausanlage erreicht wird. Nichtöffentliche Spielplätze müssen  
zusammenhängend eine Fläche von mindestens 150 m<sup>2</sup> und zusätzlich ab der 10. Wohnung je  
Wohnung weitere 5 m<sup>2</sup> aufweisen. Mehrere Bauwerber von Gebäuden können unter  
Berücksichtigung der Mindestfläche für alle Gebäude gemeinsam einen nichtöffentlichen  
Spielplatz errichten (maximale Wegentfernung höchstens 200 m zu jedem Gebäude).



Ist die Errichtung eines nichtöffentlichen Spielplatzes weder auf dem eigenen Bauplatz noch auf einem anderen Grundstück möglich und kommt auch kein Vertrag mit der Gemeinde zustande, dann hat der Bauwerber auf Grund der mit von der Behörde getroffener Feststellung eine Spielplatz-Ausgleichsabgabe zu entrichten.

Die Spielplatz-Ausgleichsabgabe ergibt sich aus dem Produkt aus der Fläche des nichtöffentlichen Spielplatzes in Quadratmetern, der zu errichten wäre und des durch Verordnung des Gemeinderates zu bestimmenden Richtwertes. Die Höhe des Richtwertes ist vom Gemeinderat mit einer Verordnung tarifmäßig auf Grund der durchschnittlichen Grundbeschaffungskosten für 1 m<sup>2</sup> Grund im Wohnbauland festzusetzen, wobei die unterschiedlichen Grundpreise je Ortsteil zu berücksichtigen sind.

Die Mitglieder des Ausschusses I (Bauen,...), Sitzung vom 07.06.2016/Top 6.) sind im Prinzip dafür, dass auch eine Spielplatz-Ausgleichsabgabe eingehoben wird. Der Grundpreis soll mit einem Mittelwert von € 250,-- berechnet werden.

Antrag: Der Vorsitzende beantragt Zustimmung zur Einhebung einer Spielplatz-Ausgleichsabgabe in Höhe von € 250,-- für das gesamte Gemeindegebiet und Erlassung folgender Verordnung, und zwar

## V e r o r d n u n g

### § 1

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Tullnerbach vom 15.06.2016/Top .) wird gemäß § 42 NÖ Bauordnung 2014 idGF. der Richtwert zur Berechnung der Spielplatz-Ausgleichsabgabe mit

**€ 250,00**

für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Tullnerbach festgesetzt.

### § 2

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl 1000-0 i. d. g. F., nach dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist folgenden Tag in Kraft. Von diesen Bestimmungen bleiben geltende Gesetze und Verordnungen des Landes Niederösterreich und des Bundes unberührt.

Beschl.: Der Antrag wird angenommen.

Abst.: einstimmig

#### 8.) Tourismusverband Wienerwald:

SV.: In der Sitzung des Aussch. IV (Wirtschaft,...) am 02.06.2016 wurde bereits über das neue Projekt des Tourismusverbandes „Wienerwald“ berichtet. Ziel dieses Projektes ist die gemeinsame Bewerbung und Strategien zur besseren Auslastung der Fremdenverkehrsbetriebe. Lt. Tourismusverband würde die Grundmitgliedschaft € 1.400,-- kosten. Seitens der Vorsitzenden des Ausschuss wird die weitere Vorgehensweis zur Diskussion gestellt und gemeinsam im Gemeinderat ein Vorschlag erarbeitet und im nachstehen Antrag zusammen gefasst. Sollte die Wienerwald Tourismus GmbH unseren Antrag stattgeben (1-jähriger Beitritt) wird die Angelegenheit im Ausschuss weiterbehandelt. Hr. Ing. Mag. Gruber steht dann zur Erläuterung der geplanten Aktivitäten bzw. Konzepte zur Verfügung und alle GR sind dazu herzlich eingeladen.

Wortmeldungen: GR Rieger, GGR Barisits, GR Dibl, GGR Schwarz, GGR Elsinger, GR Stöbl, GR Kaiblinger, Vizebgm. Mag. Braumandl, GR Lebinger.

Antrag: Der Vorsitzende beantragt mit der Wienerwald Tourismus GmbH keinen langjährigen Vertrag abzuschließen, sondern nur auf 1 Jahre Probe und bei Annahme die Grundmitgliedschaft von € 1.400,-- zu übernehmen.

Beschl.: Der Antrag wird angenommen.

Abst.: einstimmig

Während des Vorbringens des nachstehende Sachverhaltes bzw. Diskussion war gGR Dr.Mag.Elsinger kurz abwesend.

9.) Kleinregion im Wienerwald, Grundsatzbeschluss:

SV.: Am 01.09.2016 fand ein Informationstreffen der Stadträte und Gemeinderäte für eine neue Kleinregion im Wienerwald statt. Die Themenschwerpunkte sind \*Identität und Marketing, \*Wirtschaft und Arbeitsmarkt, technische Infrastruktur, \*Freizeit und Erholung. Für die Teilnahmen an einer Kleinregion fallen keine Kosten für die Teilnahmen an, der Kleinregionsbetreuer wird vom Land NÖ im Rahmen von 5 Wochenstunden der den teilnehmenden KR-Gemeinden bereitgestellt und ist verantwortlich für die Prozessbegleitung, Koordinierung, Abstimmung der KR-Strategie mit der NÖ Hauptregionsstrategie, Fördereinrichtungen, Projektmanagement, Öffentlichkeitsarbeit,... Sinnvoll wäre ein gemeinsames Projektbudget zu erstellen um Projekte auch umsetzen zu können. Angedacht wären z.B. 20 Cent/Einwohner. Bei einer intensiven Kleinregionsarbeit und nach Wunsch scheint es sinnvoll, dass Stundenkontingent des Kleinregionsbetreuers (Kleinregionsmanager) hinaufzusetzen, was mit Personalkosten verbunden ist. Nähere Kosten liegen noch nicht vor.

Zur Entstehung einer neuen Kleinregion "Wienerwald" wäre ein Grundsatzbeschluss zur Bildung einer Kleinregion in den sechs Gemeinden, d.s. Mauerbach, Gablitz, Purkersdorf, Tullnerbach, Pressbaum und Wolfsgraben vorgesehen.

In jeder Gemeinde soll ein Arbeitskreis gebildet werden und vom Land NÖ wird eine Projektbegleitung beigestellt.

Wortmeldungen: GGR Arnberger, Bgm. Novomestsky, GR Schmutterer, GGR Dr.Mag. Eslinger, Vizebgm. Mag. Braumandl, GR Dibl, GGR Barisits,

Es wurde eine Diskussion über den Beitritt zur Kleinregion abgehalten, mit dem Ergebnis, dass dieser Punkt in den Ausschuss IV (Wirtschaft,...) zurückgeht. Sobald die Rahmenbindung für einen etwaigen Beitritt bekannt sind wird sich der Ausschuss sofort damit befassen und hierzu den Manager und alle Gemeinderatsmitglieder eingeladen.

Antrag: GGR Barisits beantragt Zustimmung den Grundsatzbeschluss als positive Absichtserklärung zur Bildung einer Kleinregion mit den vorgenannten 6 Gemeinden zu fassen. Ein gemeinsames Projektbudget ist noch gesondert nach Vorlage näher Unterlagen zu behandeln.

Beschl.: Der Antrag wird angenommen.

Abst.: einstimmig

GR Baumgartner wegen Befangenheit die Sitzung verlassen.

10.) Ehrungen:

SV.: Im Ausschuss III, (Soziales ,...), Sitzung vom 26.09.2016/Top 5.) wurde eine Ehrung für Johann Baumgartner für seine 40-jährige Tätigkeit im Gemeinderat vorgeschlagen. Die Mitglieder des Gemeindevorstandes schlagen die Ehrung mit dem Ehrenschild vor. Lt. Richtlinien für die Verleihung von Ehrenzeichen darf das „Ehrenschild“ an nicht mehr als fünfundzwanzig lebende Personen verliehen werden. Zurzeit ist das „Ehrenschild“ an neun lebende Personen verliehen.

Antrag: Der Vorsitzende beantragt Zustimmung zur Ehrung von Gemeinderat Johann Baumgartner für seine 40-jährige Tätigkeit im Gemeinderat und Vergabe der Ehrung in der kommenden Weihnachtssitzung am 13.12.2016.

Beschl.: Der Antrag wird angenommen.

Abst.: einstimmig

11.) Kindergarten,

a) Personalangelegenheiten:

Protokollführung im nicht öffentlichen Teil des Protokolls.

b) Subvention:

Protokollführung im nicht öffentlichen Teil des Protokolls.

12.) Hausverwaltung:

Protokollführung im nicht öffentlichen Teil des Protokolls.

Ende der Sitzung: 20.25 Uhr

-----  
Bgm. Johann Novomestsky

-----  
Schriftführerin

Zustellung des Protokolles am 17.10.2016 an:

- 1.) Liste N., zu Hdn. Frau GGR. Sylvia Arnberger,
- 2.) ÖVP, zu Hdn. Frau GR. Erna Komoly
- 3.) SPÖ, zu Hdn. Herrn Vizebgm. Mag. Wolfgang Braumandl
- 4.) GRÜNE, zu Hdn. Herrn GGR. Dr. Mag. Helmut Elsinger

Protokoll genehmigt in der GR-Sitzung am

-----  
Bgm. Johann Novomestsky

-----  
GGR. Sylvia Arnberger, N.

-----  
GR Erna Komoly, ÖVP

-----  
Vbgm. Mag. Wolfgang Braumandl, SPÖ GGR. Dr. Mag. Helmut Elsinger, GRÜNE Schriftführerin